

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/11/30 V54/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.2007

Index

L4 Innere Verwaltung

L4005 Prostitution, Sittlichkeitspolizei

Norm

B-VG Art18 Abs2

B-VG Art139 Abs3 zweiter Satz ltc

Nö GdO 1973 §59

Nö ProstitutionsG §3, §5, §6

ProstitutionV des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Amstetten vom 20.12.02

Leitsatz

Aufhebung einer Prostitutionsverordnung wegen gesetzwidriger Kundmachung mangels Einhaltung der zweiwöchigen Kundmachungsfrist infolge kürzerer Dauer des Anschlags an der Amtstafel; keine Sanierung des Kundmachungsmangels durch eine gesetzmäßig kundgemachte Novelle

Rechtssatz

Aufhebung der Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Amstetten über ein Verbot der Anbahnung und Ausübung der Prostitution in der Stadtgemeinde Amstetten vom 20.12.02.

Durch die Dauer des Anschlages der ProstitutionV an der Amtstafel der Stadtgemeinde Amstetten (23.12.02 bis 02.01.03) wurde dem Erfordernis einer zweiwöchigen Kundmachungsfrist iSd §59 Abs1 Nö GdO 1973 nicht entsprochen, was die Verordnung mit Gesetzwidrigkeit belastet.

Die ordnungsgemäße Kundmachung einer Novelle, die sich - wie hier - nur auf eine einzelne, die Stammverordnung ergänzende Bestimmung bezieht, reicht nicht aus, um den der Stammvorschrift anhaftenden Kundmachungsmangel zu sanieren.

Aufhebung nicht nur der präjudiziellen Teile, sondern der ganzen Verordnung gemäß Art139 Abs3 ltc B-VG.

Anlassfall B1081/06, E v 30.11.07, Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

Entscheidungstexte

- V 54/07
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.11.2007 V 54/07

Schlagworte

Prostitution, Verordnung Kundmachung, Novellierung, Sanierung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:V54.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at